Satzung der Gemeinde Groß Pankow (Prignitz) über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 27.11.2026

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), in der jeweils geltenden Fassung, sowie der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 4 und 5 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S. 174), in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Pankow (Prignitz) in ihrer Sitzung am 26.11.2026 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Für öffentlich-rechtliche Verwaltungsleistungen der Gemeinde Groß Pankow (Prignitz) in Selbstverwaltungsangelegenheiten werden Verwaltungsgebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung und des als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben. Verwaltungsgebühren dürfen nur für Verwaltungsleistungen erhoben werden, die von der gebührenpflichtigen Person beantragt worden sind oder die sie unmittelbar begünstigen. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

(2) Für Verwaltungsleistungen, für die aufgrund besonderer Rechtsvorschriften Gebühren zu erheben sind, gelten die dort bestimmten Gebührenregelungen. Eine zusätzliche Gebühr nach dieser Satzung wird für dieselbe Verwaltungsleistung nicht erhoben.

§ 2
Gebührenmaßstab

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.

(2) Soweit im Gebührenverzeichnis ein Gebührenrahmen vorgesehen ist, ist die konkrete Gebühr innerhalb dieses Rahmens unter Berücksichtigung des mit der Verwaltungsleistung verbundenen Verwaltungsaufwandes sowie des wirtschaftlichen oder sonstigen Interesses der gebührenpflichtigen Person an der Verwaltungsleistung festzusetzen. Bei der Bemessung des Verwaltungsaufwandes sind insbesondere der erforderliche Zeitaufwand sowie Umfang und Schwierigkeit der Bearbeitung zu berücksichtigen.

(3) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungsleistungen selbstständig nebeneinander erbracht, ist für jede Verwaltungsleistung eine Gebühr zu erheben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 3
Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen

(1) Wird ein Antrag auf Erbringung einer gebührenpflichtigen Verwaltungsleistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, werden Gebühren nach Maßgabe des § 5 (2) KAG erhoben.

§ 4
Widerspruchsgebühren

(1) Für Widerspruchsbescheide werden Gebühren nach Maßgabe des § 5 (3) KAG erhoben.

§ 5
Gebührenfreie Leistungen

(1) Gebührenfrei sind:

a) einfache schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern,

b) Amtshandlungen bei Dienstaufsichtsbeschwerden,

c) Leistungen, die von im Dienst oder im Ruhestand befindliche Mitarbeitern der eigenen Verwaltung beantragt werden und das Dienst- oder Arbeitsverhältnis betreffen,

d) Leistungen, deren Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist**,**

e) Leistungen für die Bewilligung von Geldleistungen,

f) Gebührenentscheidungen.

(2) Gesetzliche Gebührenbefreiungen bleiben unberührt.

§ 6
Gebührenbefreiung, -ermäßigung

(1) Die Gebührenbefreiungen nach § 5 (6) KAG bleiben unberührt.

(2) Einwohner der Gemeinde, die einen gültigen Sozialpass vorlegen, erhalten eine Ermäßigung der Verwaltungsgebühr um 50 %.

§ 7
Auslagen

(1) Für den Ersatz der im Zusammenhang mit einer Verwaltungsleistung entstandenen baren Auslagen gilt § 5 (7) KAG.

(2) Zu den zu ersetzenden Auslagen gehören insbesondere die in § 5 (7) KAG genannten Kosten.

(3) Entstehen der Gemeinde durch die Beauftragung Dritter Kosten, können diese nur als Auslagen erhoben werden, soweit deren Ersatz nach § 5 (7) KAG bzw. sonstigen gesetzlichen Vorschriften zulässig ist.

§ 8
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.

(2) Wer aufgrund gesetzlicher Vorschrift für die Gebührenschuld eines anderen haftet, tritt in dessen Verpflichtung ein.

(3) Bei Widerspruchsgebühren nach § 4 dieser Satzung ist Gebührenschuldner, wer den Widerspruch eingelegt hat.

(4) Mehrere Gebührenschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 9
Entstehen der Gebühren- und Auslagenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag zur Vornahme der gebührenpflichtigen Verwaltungsleistung erforderlich ist, mit der Antragstellung, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Verwaltungsleistung.

(2) Die Auslagenschuld entsteht mit Entstehung der erstattungsfähigen Aufwendung, spätestens mit Beendigung.

(3) Die gebührenpflichtige Person ist vor Beginn der gebührenpflichtigen Verwaltungsleistung über die voraussichtlich anfallenden Gebühren zu informieren, soweit dies möglich ist.

§ 10
Fälligkeit der Gebühren- und Auslagenschuld

(1) Die Gebühren- und Auslagenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Gemeinde kann bei antragsgebundenen Verwaltungsleistungen einen angemessenen Gebührenvorschuss verlangen, soweit gesetzlich zulässig. Ein Überschuss wird erstattet.

§ 11
Umsatzsteuer

(1) Soweit eine Verwaltungsleistung oder eine damit zusammenhängende Leistung der Umsatzsteuer unterliegt, wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe zusätzlich zu Gebühren und Auslagen erhoben.

§ 12
Datenerhebung und -erfassung

(1) Die Gemeinde darf die zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung von Verwaltungsgebühren und Auslagen erforderlichen personenbezogenen Daten nach den jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften verarbeiten.

(2) Die Verarbeitung darf die zur Festsetzung, Zahlungsabwicklung und Durchsetzung der Ansprüche erforderlichen Daten umfassen.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Groß Pankow (Prignitz) über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 19.09.2014 außer Kraft.

Groß Pankow, den 27.11.2026

M. Radloff
Bürgermeister der Gemeinde Groß Pankow (Prignitz)

Anlage zur Satzung der Gemeinde Groß Pankow (Prignitz) über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 27.11.2026
Gebührenverzeichnis

Tarif-Nr.	Gegenstand der Gebühr	Bemessungsgrundlage	Gebühr
I.	**Allgemeine Verwaltung**		
1.	**Auskünfte**		
1.1	Archivrecherchen (Zeugnisse, Bauakten, u.ä.) im kommunalen Archiv	je begonnene halbe Stunde	20,00 € zzgl. Gebühren nach Tarif 2
1.2	Einsicht in Akten, Karteien, Register, und sonstigen Unterlagen, soweit die Einsichtnahme nicht aufgrund einer besonderen Rechtsvorschrift gebührenfrei oder gebührenpflichtig ist	je Fall	3,00 €; mit Erklärung des Mitarbeiters 10,00 €
2.	**Vervielfältigungen**		
2.1	Kopien und Computerausdrucke schwarz/ weiß		
2.1.1	A4 oder kleiner	je Blatt	0,50 €
2.1.2	A3	je Blatt	0,80 €
2.2	Kopien und Computerausdrucke farbig		
2.2.1	A4 oder kleiner	je Blatt	0,60 €
2.2.2	A3	je Blatt	1,00 €
3.	**Beglaubigungen**		
3.1	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen		5,00 €
3.2	Beglaubigungen von Abschriften oder Ablichtungen	je Vorgang	10,00 € zzgl. Gebühren nach Tarif 2
4.	**sonstige Verwaltungstätigkeiten**		
4.1	Durchführung sonstiger Außenfeststellungen und Außenbesichtigungen, soweit diese nicht aufgrund einer besonderen Rechtsvorschrift gebührenpflichtig sind	je angefangene halbe Stunde	20,00 €
4.2	Bestätigung gezahlter Kinderbetreuungskosten	je Bescheinigung	9,00 €
4.3	Erteilung sonstiger Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen und Bescheinigungen, soweit hierfür keine besondere Gebührenregelung besteht		3,00 € - 100,00 €
4.4	Verlust Chip Essenausgabe (Schulküche)		12,00 €
II.	**Finanzverwaltung**		
1.	Erstellung einer steuerrechtlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung	je Bescheinigung	10,00 €
2.	Personenkontoauszüge	je Vorgang	5,00 €
III.	**Bauverwaltung**		
1.	Bearbeiten eines Antrages zur Eintragung/ Löschung von Grunddienstbarkeiten/ Sicherungshypotheken und Vorrangbewilligungen		15,00 €
2.	schriftliche Auskünfte zum Bauplanungs-/ Bauordnungsrecht		10,00 €
3.	technische Außenarbeiten	je angefangene halbe Stunde	15,00 €
4.	Erteilung einer Aufgrabegenehmigung/ Leitungsauskunft für öffentliche Verkehrsflächen		20,00 €
5.	Genehmigung einer Grundstückszufahrt		20,00 €

IV.	Ordnungsamt		
1.	Ausstellung einer Erklärung über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufrechts nach §§ 24 ff BauGB		25,00 €
2.	Vergabe einer Hausnummer		15,00 €
3.	Durchführung/ Überwachung von Sperrungen im öffentlichen Verkehrsraum, die durch Dritte im Zusammenhang mit Veranstaltungen u.ä. verursacht bzw. erforderlich werden	je angefangene halbe Stunde	15,00 €
4.	Verwahrung eines Führerscheins		20,00 €
	Gebühren nach Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG)		
5.	Erlaubniserteilung zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes (§ 12 Abs. 1 Satz 1 und 2 i. V. m. § 14 Abs. 1 und 2, §§ 15 bis 19, 24 ProstSchG)		250,00 - 500,00 €
6.	Verlängerung der Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes bei Befristung (§ 12 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 14 Abs.1 und 2, §§ 15 bis 19, 24 ProstSchG)		150,00 € - 300,00 €
7.	Bearbeitung des Antrages auf Betrieb des Prostitutionsgewerbes durch Stellvertretung (§ 13 Abs. 1 und 2 i. V. m. §§ 14 Abs. 3, 15 ProstSchG)		120,00 € - 250,00 €
8.	Bearbeitung des Antrages auf Verlängerung des Betriebs des Prostitutionsgewerbes durch Stellvertretung (§ 13 Abs. 1 und 2 i. V. m. §§ 14 Abs. 3, 15 ProstSchG)		50,00 € - 100,00 €
9.	Bearbeitung der Anzeige der Beendigung des Betriebs des Prostitutionsgewerbes durch Stellvertretung (§ 13 Abs. 3 ProstSchG)		10,00 - 20,00 €
10.	Ausgabe des Führungszeugnisses für Behörden zur Zuverlässigkeitsprüfung (§ 15 Abs. 2 Nummer 1 ProstSchG)		10,00 € - 20,00 €
11.	Stellungnahme der zuständigen Behörde der Landespolizei im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung (§ 15 Abs. 2 Nummer 2 ProstSchG)		25,00 € - 50,00 €
12.	Zuverlässigkeitsprüfung (§ 15 Abs. 3 ProstSchG)		25,00 € - 50,00 €
13.	Erteilung selbstständiger Anordnungen für Betreiber (§ 17 Abs. 3 ProstSchG)		50,00 € - 100,00 €
14.	Bearbeitung der Anzeige von Prostitutionsveranstaltungen (§ 20 Abs. 3 bis 5 ProstSchG)		75,00 € - 150,00 €
15.	Festsetzung von Auflagen bei Prostitutionsveranstaltungen (§ 20 Abs. 3 Satz 2 ProstSchG)		35,00 € - 70,00 €
16.	Bearbeiten der Anzeige zur Aufstellung von Prostitutionsfahrzeugen (§ 21 Abs. 3 bis 5 ProstSchG)		75,00 € - 150,00 €
17.	Festsetzung von Auflagen für die Aufstellung von Prostitutionsfahrzeugen (§ 21 Abs. 3 ProstSchG)		35,00 € - 70,00 €
18.	Verlängerung der Frist zum Beginn oder zur Ausübung des Prostitutionsgewerbes (§ 22 Satz 2 ProstSchG)		10,00 € - 20,00 €
19.	Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes (§ 23 ProstSchG)		35,00 € - 70,00 €
20.	Verpflichtung zur Aufstellung von Hygieneplänen (§ 24 Abs. 5 ProstSchG)		35,00 € - 70,00 €
21.	Anordnung von Beschäftigungsverboten (§ 25 Abs. 3 ProstSchG)		50,00 € - 100,00 €
22.	Überwachung des Prostitutionsgewerbes durch die zuständige Behörde (§ 29 i. V. m. § 30 ProstSchG)		50,00 € - 100,00 €

23.	Überwachung bei Anhaltspunkten für die Ausübung der Prostitution (§ 31 ProstSchG)		50,00 € - 100,00 €